

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

II ZR 219/93

Vom

17. Januar 1994

in dem Rechtsstreit

Rosemarie M■■■■, K.-M■■■■-Straße 38, G■■■,

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. ■■■■ -

gegen

G■■■ G■■■ W■■■■ mbH, vertreten durch den
Geschäftsführer R■■■■, P■■■■straße 6, G■■■,

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter
II. Instanz:

Rechtsanwalt ■■■■,
S■■■■straße 11, G■■■ -

- 2 -

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Boujong und die Richter
Dr. Hesselberger, Stodolkowitz, Dr. Goette und Dr. Greger

am 17. Januar 1994

beschlossen:

Der Wert der Beschwer der Klägerin über-
steigt 60.000,-- DM.

Gründe:

1. Das Berufungsgericht hat den Wert der Beschwer der
Klägerin auf 54.000,-- DM festgesetzt.

Die Klägerin selbst hatte den Streitwert ihrer Feststel-
lungsklage in der Klageschrift (vorläufig) mit 100.000,-- DM
beziffert; die Kammer für Handelssachen setzte ihn auf
200.000,-- DM fest. Von diesem Beschwerdewert ging die Klä-
gerin auch in ihrer Berufungsschrift aus. Das Berufungsge-
richt setzte den Streitwert dann jedoch "nach Anhören der
Parteivertreter und mit deren Einverständnis" auf
54.000,-- DM fest. Eine Begründung hierfür wurde nicht gege-
ben.

2. Das in allen Instanzen unverändert gebliebene Begeh-
ren der Klägerin ist mit 54.000,-- DM zu gering bewertet.

- 3 -

Die Klage verfolgt das Ziel, festzustellen, daß das Dienstverhältnis der Klägerin als Geschäftsführerin der Beklagten nicht durch die außerordentliche Kündigung vom 13. Dezember 1991 aufgelöst worden ist. Sie betrifft also das Anstellungsverhältnis der Klägerin, nicht ihre Stellung als Organ. Für derartige Klagen ist anerkannt, daß sich der Streitwert - und damit im Falle der Erfolglosigkeit auch die Beschwer der Klägerin - nach § 9 ZPO, d.h. nach dem Vergütungsinteresse, richtet (E. Schneider, Streitwertkommentar für den Zivilprozeß 10. Aufl. Rdn. 3527; vgl. auch Sen.Beschl. v. 28. Mai 1990 - II ZR 245/89, GmbHR 1990, 345).

Die Jahresbezüge der Klägerin beliefen sich nach § 4 Nr. 1 des Geschäftsführervertrages auf 13 x 6.500,-- DM = 84.500,-- DM, der nach § 9 Satz 1 ZPO maßgebliche dreieinhalbfache Wert mithin auf 295.750,-- DM. Auch bei Berücksichtigung des bei Feststellungsklagen üblichen Abschlages von ca. 20 % ergibt sich somit eine deutlich über 60.000,-- DM liegende Beschwer.

Daß die Parteien in der Berufungsinstanz einvernehmlich von einem geringeren Streitwert ausgingen, steht der Erhöhung nicht entgegen, denn es ist nichts dafür ersichtlich,

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

daß die Klägerin etwa in Mißbrauchsabsicht auf eine zu niedrige Festsetzung hingewirkt hätte (BGH, Beschl. v. 8. Juni 1983 - VIII ZR 297/82, WM 1983, 944).

Boujong

Dr. Hesselberger

Stodolkowitz

Dr. Goette

Dr. Greger